Tarif betreffend die Parteikosten im Enteignungsverfahren

vom 26.02.1985 (Fassung in Kraft getreten am 01.02.2022)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 149 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1984 über die Enteignung (EntG);

auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Art. 1

[1] Dieser Tarif regelt die Parteikosten im Enteignungsverfahren mit Ausnahme des Verfahrens vor der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt.

Art. 2

[1] Die Parteientschädigung für die Kosten der Vertretung wird nach Massgabe des Arbeitsaufwandes, der Notwendigkeit der Verrichtungen und der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles innerhalb folgender Grenzen festgesetzt:

a) in erster Instanz 100 bis 20'000 Franken;

b) in zweiter Instanz 200 bis 15'000 Franken.

[2] Bei besonderen Schwierigkeiten sowie wenn der Wert des enteigneten Rechts eine Million Franken übersteigt, können die Höchstansätze bis zum doppelten Betrag heraufgesetzt werden.

[3] Die festsetzende Behörde ist weder an die Tarife der Berufsverbände noch an Vereinbarungen zwischen einer Partei und ihrem Vertreter gebunden. Deren gegenseitige Rechte und Pflichten werden davon jedoch nicht berührt.

Art. 3

[1] Die festsetzende Behörde achtet namentlich darauf, dass in der dem Enteigner zugesprochenen Parteientschädigung nur Verrichtungen in der Streitsache des betreffenden Enteigneten berücksichtigt werden.

Art. 4

[1] Die Partei, der eine Entschädigung zugesprochen wurde, hat innerhalb dreissig Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Kostenentscheides eine Aufstellung des Verdienstausfalles und der Kosten einzureichen, für die sie Ersatz beansprucht.

[2] Nach Ablauf dieser Frist kann die festsetzende Behörde, gestützt auf die Akten, eine Pauschalentschädigung zusprechen.

[3] Es findet kein kontradiktorisches Verfahren statt; die Behörde verlangt gegebenenfalls zusätzliche Auskünfte und lässt Beweismittel einreichen.

Art. 5

[1] Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Juli 1984 in Kraft.

[2] Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
26.02.1985	Erlass	Grunderlass	01.07.1984	BL/AGS 1985 f 55 / d 56
03.12.1991	Art. 1	geändert	01.01.1992	BL/AGS 1991 f 753 / d 767
14.11.2002	Art. 1	geändert	01.01.2003	2002_120
18.03.2022	Art. 1 Abs. 1	geändert	01.02.2022	2022_032

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	26.02.1985	01.07.1984	BL/AGS 1985 f 55 / d 56
Art. 1	geändert	03.12.1991	01.01.1992	BL/AGS 1991 f 753 / d 767
Art. 1	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Art. 1 Abs. 1	geändert	18.03.2022	01.02.2022	2022_032